

BVGer E-2177/2017 vom 2. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2177_2017

FR: TAF E-2177/2017 du 2 juin 2017

IT: TAF E-2177/2017 del 2 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG, weshalb die Rüge der Unangemessenheit in diesem Bereich zugelassen wird (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Feststellung der Vorinstanz, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen. Vorab und zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Auch die Ausführungen in der Beschwerde sind offensichtlich nicht geeignet, um zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 4.2

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat sich das SEM sehr wohl mit der aktuellen und tatsächlichen Situation im Irak auseinandergesetzt, weshalb er zu Unrecht moniert, das SEM habe seine Begründungspflicht verletzt. Aus dem von ihm erwähnten Bericht des UNHCR vom 14. November 2016 kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. nachfolgende E. 4.3). Auch darin, dass das SEM keine umfassende Überprüfung des auf Beschwerdestufe nachgereichten Haftbefehls auf seine Echtheit vorgenommen habe, ist noch keine Verletzung der Begründungspflicht zu erblicken.

E. 4.3

Es ist festzuhalten, dass eine allfällige Befragung des Beschwerdeführers als Verdachtsperson wegen des vorgefundenen Sprengstoffs in seinem Fahrzeug eine legitime staatliche Massnahme darstellen würde und deshalb asylrechtlich nicht relevant wäre. Der Beschwerdeführer wäre bei einer allfälligen Befragung ohne weiteres als unbescholtener kurdischer Gymnasiast mit einem Alibi - gemäss seinen Aussagen hat er an diesem Tag gearbeitet - erkennbar gewesen und sein Hinweis auf den UNHCR-Bericht vom 14. November 2016 ist schon deshalb untauglich, weil sich die dortigen Ausführungen ausdrücklich auf sunnitische Araber und Turkmenen bezieht, der Beschwerdeführer aber kurdischer Ethnie ist, aus der ARK stammt und stets dort gelebt hat.

E. 4.4

In Bezug auf das eingereichte Dokument samt Übersetzung ist festzustellen, dass der Haftbefehl offenbar auf denselben Tag datiert wie das geschilderte Ereignis, was bereits erste Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen lässt. Weitere Zweifel ergeben sich daraus, dass das Dokument aus D._____ stammen soll, aber ausschliesslich auf Arabisch und nicht auch auf Kurdisch verfasst wurde. Zudem fällt auf, dass die auf dem

Schriftstück vermerkte englische Bezeichnung "JUDLCAL Council" offensichtliche Rechtschreibfehler enthält. Beim angeblichen Haftbefehl handelt es sich ferner um ein behördeninternes Dokument, das dem Beschwerdeführer ohnehin nicht zugänglich wäre. Im Übrigen fällt auf, dass der Beschwerdeführer bei der BzP und der Anhörung als letzten Wohnort im Heimatstaat das Dorf F._____ angab, während im eingereichten Dokument ein Dorf namens G._____ als Wohnort vermerkt ist. Weiter ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Angabe, sein (...) habe den Haftbefehl am (...) 2015 erhalten, als er freigelassen worden sei, und nicht daran gedacht, dass dieses Dokument für das Verfahren in der Schweiz wichtig sein könnte, weshalb der Beschwerdeführer ihn erst vor kurzer Zeit erhalten und die Übersetzung organisiert habe, nicht glaubhaft darlegen kann. Dies zumal er den behaupteten späten Erhalt des auf den (...) 2015 datierenden angeblichen Haftbefehls nicht mit einem Original-Zustell-Couvert belegt und die Begründung, weshalb er den Haftbefehl nicht schon viel früher eingereicht hat, insbesondere mit Blick auf die rasche Ausreise innerhalb einer Woche und angesichts des regen Kontakts zur Familie, äussert lapidar erscheint. Angesichts dieser Sachlage ist das eingereichte Dokument mangels Beweiswerts nicht geeignet, eine behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer darzutun.

E. 4.5

Insgesamt gelingt es dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30J). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Eine allfällige Befragung durch die staatlichen Behörden erscheint - nachdem das Fahrzeug des Beschwerdeführers in eine mutmassliche Terrorangelegenheit verwickelt war - legitim und vermag keine Asylrelevanz aufzuweisen. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat des Beschwerdeführers beziehungsweise in dessen Herkunftsregion ARK lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.5

In der nordirakischen ARK herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 7 und die bestätigenden Urteile D-7590/2016 vom 19. Januar 2017), wobei auf die weiteren Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann. Es sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, zumal der Beschwerdeführer seit seiner Geburt in der Provinz C._____ lebt und dort über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt, das ihm bei seiner Reintegration behilflich sein wird. Seine Familie ist unter anderem in der (...) tätig und finanziell gut gestellt, weshalb ihm eine Rückkehr auch in wirtschaftlicher Hinsicht zugemutet werden kann. Beim Beschwerdeführer handelt es sich zudem um einen jungen, gut ausgebildeten und soweit aktenkundig gesunden Mann ohne familiäre Verpflichtungen, womit nicht

davon auszugehen ist, er gerate bei seiner Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Verfahrenskostenvorschusses gegenstandslos. Die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG sind abzuweisen, weil die Begehren sich als aussichtslos erwiesen haben. Daran ändert der Umstand, dass eine Vernehmlassung zum eingereichten Beweismittel eingeholt worden ist nichts, zumal diese ergeben hat, dass sich der Haftbefehl mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als gefälscht erweist. Damit ist eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, die auf Fr. 750.- festzusetzen sind, zu tragen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.